

**ÄLTESTENRAT**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER UNIVERSITÄT HAMBURG**

**BESCHLUSS**

In dem Verfahren

des Herrn [REDACTED] [REDACTED]  
der Frau [REDACTED] [REDACTED]

– Antragsteller\*innen –

Wegen

der Anfechtung der Wahlen zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 gemäß § 19 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015

hat der Ältestenrat der Studierendenschaft der Universität Hamburg auf Grund mündlicher Verhandlung vom 04. März 2021 durch

den Vorsitzenden des Ältestenrats, [REDACTED],  
das Mitglied des Ältestenrats, [REDACTED]

**beschlossen:**

**Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.**

A.

Am 22. Oktober 2020 veröffentlichte das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg als Wahlleitung nach § 4 Abs. 1 der Ordnung der Wahlen zum Studierendenparlament der Universität Hamburg vom 15. Oktober 2015 (HmbGVBl. Teil II 2015, Amtlicher Anzeiger Nr. 87, S. 1877) [im Folgenden: Wahlordnung] die Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022. Gegenstand der Bekanntmachung waren neben den Modalitäten der Kandidaturerklärung, die Art und Umfang der Selbstdarstellungen der Kandidierendengemeinschaften, sowie die Zeiträume für Brief- und Urnenwahl.

Die Wahlleitung, das Präsidium des Studierendenparlamentes, wurde zu diesem Zeitpunkt durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes und den ersten Vizepräsidenten des Studierendenparlamentes gebildet. Zusätzlich sieht Artikel 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992 [im Folgenden: Satzung] vor, dass auch eine Schriftführerin dem Präsidium des Studierendenparlamentes angehört. Dieses Amt wurde durch das Studierendenparlament jedoch nicht besetzt, da die vorgeschlagene Person in keinem der Wahlgänge die entsprechenden Stimmen auf sich vereinigen konnte. Infolgedessen blieb dieses Amt unbesetzt. Die beiden Mitglieder der Wahlleitung trafen sämtliche Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen.

Am 06. November 2020 veröffentlichte die Wahlleitung die Information, dass, wie in den vergangenen Jahren auch, ein Studi-Mat eingerichtet wird, der an den von Bundes- und Landtagswahlen bekannten Wahl-O-Mat angelehnt ist. Dieser liefert oder enthält keine Wahlempfehlung, sondern dient als Informationsangebot zu Wahlen und Politik und ist entsprechend ein Wahlpositionsvergleichswerkzeug. Die Einreichung möglicher Thesenvorschläge war jeder studierenden Person formlos per E-Mail möglich. Hiervon machten nur zwei Studierende Gebrauch. Auf dieser Grundlage, sowie der Thesen vergangener Jahre, wählte die Wahlleitung 20 aussagekräftige Thesen aus. Auf der Website des Studi-Mat wurde neben der Funktionsweise des Studi-Mat auch auf die Urnen und Briefwahl der Wahlen zum Studierendenparlament hingewiesen. Später auch unter Bezugnahme auf die jeweiligen Urnenstandorte.

Am 25. November 2020 wurde dann auf die am 01. Dezember 2020 stattfindende Wahlversammlung nach § 8 Abs. 3 der Wahlordnung bekanntgemacht und am eben aufgeführten Datum durchgeführt. Auf dieser Veranstaltung wies die Wahlleitung auf die Einzelheiten der Wahl per Brief und an der Urne hin.

Zwischen dem 10. Und 11. Dezember 2020 wurden die Wahlunterlagen der Briefwahl versandt. Diese enthielten: einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, einen Rücksendeumschlag, den Wahlschein, sowie ein Anschreiben. Abweichend von vergangenen

Wahlen, enthielt der Wahlschein keinen Verweis mehr auf die Urnenwahl, sondern an dessen Stelle den Verweis zur online Wahlzeitung und zum Studi-Mat.

Begleitend zum Versand der Briefwahlunterlagen verschickte die Wahlleitung am 16. Dezember 2020 eine E-Mail an alle Studierenden der Universität mit dem Hinweis zur laufenden Briefwahl, sowie zum Studi-Mat und zur online Wahlzeitung.

Mit einer E-Mail vom 24. Dezember 2020 wandte sich ein Studierender im Namen einiger Fachschaftsräte an den Präsidenten des Studierendenparlamentes mit der Forderung der Einrichtung von 24 Wahlurnen. Eine Reaktion auf diese E-Mail erfolgte nicht.

Am 30. Dezember 2020 machte die Wahlleitung die Standorte der Wahlurnen bekannt. Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie, sowie der bestehenden Rechtslage, der Dienstanweisung des Hochschulpräsidenten und in Abstimmung und Rücksprache mit den Stabsstellen Arbeitssicherheit und Raummanagement wurden die Wahlurnen im Audimax der Universität (Wahlzentrum) und der Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlamentes (Wahlgeschäftsstelle) aufgestellt.

Während der Auswertung der Briefwähler zur Erfassung der Matrikelnummern am Samstag, den 09. Januar 2021 wandte sich eine Wahlhelferin an die Wahlleitung mit der Bitte um Einrichtung einer Wahlurne in der Staatsbibliothek. Gegenüber der Wahlleitung gab sie an, dass bereits alles Organisatorische mit der Leitung der Staatsbibliothek geklärt sei und ohne Probleme eine weitere Wahlurne in Räumlichkeiten dieser aufgestellt werden könnte. Hierzu leitete sie der Wahlleitung eine E-Mail weiter, mit der sich die Wahlleitung wegen der Erfassung der Matrikelnummern erst am Folgetag beschäftigte. Hierbei stellte die Wahlleitung fest, dass entgegen der Angaben der Wahlhelferin die Wahlurne nicht ohne weitere Klärung in der Staatsbibliothek aufgestellt werden könnte, sondern weitere Rücksprachen mit der Staatsbibliothek notwendig seien. Auch sei die Aufstellung einer weiteren Urne durch die Wahlleitung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, da diese ihren Organisationsablauf bereits auf die vorhandenen Urnenstandorte eingestellt hatte.

Die Urnenwahl fand vom 11. bis 15. Januar statt. Bezüglich der ab dem 08. Januar 2021 geltenden Neufassung der Dienstanweisung des Hochschulpräsidenten wurde der Zugang zu den Gebäuden der Universität eingeschränkt. Infolgedessen war der Zugang zur Wahlgeschäftsstelle nur so möglich, dass für einen Zugang ins Gebäude zuvor beim Präsidium des Studierendenparlamentes oder dem Sicherheitsdienst der Universität angerufen oder auf andere Weise Notiz gegeben werden musste, damit die Außentür geöffnet wurde. Auf diesen Umstand wies die Wahlleitung durch Aushang an den Außentüren und dem Fenster der Wahlgeschäftsstelle hin, inklusive eines Verweises auf das nahegelegene Wahlzentrum. Fälle, in denen Wahlberechtigte ihr Wahlrecht wegen dieses Umstandes nicht wahrnehmen konnten, sind nicht bekannt.

Zu Beginn der Urnenwahl hat die Wahlleitung mit einer E-Mail an alle Studierenden auf die laufende Urnenwahl unter Angabe der eingerichteten Urnenstandorte hingewiesen.

Am Montag, den 11. Januar 2021 wandte sich nach Schließung der Urnen für diesen Tag ein Studierender im Namen des FSR Bewegungs- und Gesundheitswissenschaften an den Präsidenten des Studierendenparlamentes mit der Bitte um Einrichtung einer Wahlurne in der Staatsbibliothek und mit eines Besetzungsplanes für die Urne am Dienstag, den 12. Januar 2021. Der Präsident des Studierendenparlamentes antwortete hierauf mit E-Mail vom selben Tag, dass eine Wahlurne in der Staatsbibliothek nicht vorgesehen sei und daher auch nicht eingerichtet werden könne. Ferner sei die nächstgelegene Urne mit dem Wahlzentrum fußläufig in einer Entfernung von circa 160 Metern erreichbar.

Der Studierende, sowie eine weitere Studierende forderten *in persona* dennoch am folgenden Dienstag, dem 12. Januar 2021 in der Wahlgeschäftsstelle die Herausgabe einer Wahlurne zur Aufstellung in der Staatsbibliothek. Dies wurde ihnen vom anwesenden ersten Vizepräsidenten des Studierendenparlamentes unter Hinweis auf die veröffentlichten Urnenstandorte verwehrt. Außerdem wäre die Herbeiführung eines entsprechenden Beschlusses der Wahlleitung zur Einrichtung einer weiteren Wahlurne zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen.

Dieselben Studierenden sind am Donnerstag, den 14. Januar 2021 erneut mit demselben Anliegen und unter Übersendung eines Urnenbesetzungsplanes per E-Mail für Donnerstag und Freitag in die Wahlgeschäftsstelle gekommen. Dem Anliegen wurde durch die Wahlleitung erneut nicht entsprochen.

Abschließend fand am Samstag, den 16. Januar 2021 die Wahlauszählung, sowie die anschließende Bekanntmachung des Wahlergebnisses am 17. Januar 2021 statt.

Gegen dieses Wahlergebnis wenden sich die Antragsteller\*innen mit ihrer Wahlanfechtung vom 25. Januar 2021. Sie beantragen

die Wahlen zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/2022 für ungültig zu erklären.

Nach Ansicht der Antragsteller\*innen sei die Wahlleitung nicht entsprechend der Vorgaben der Wahlordnung zusammengesetzt. Dies wirke sich auf die Rechtmäßigkeit der Wahl aus. Die Satzung der Studierendenschaft sähe vor, dass das Präsidium des Studierendenparlamentes zwingend aus drei Personen bestehen müsse, um handlungsfähig zu sein. Dies gelte damit auch für die Wahlleitung. Das Präsidium des Studierendenparlamentes hätte es pflichtwidrig unterlassen, auf die Besetzung des noch offenen Amtes innerhalb des Präsidiums des Studierendenparlamentes hinzuwirken.

Daneben seien auch die Vorschriften der Wahlordnung bezüglich der Aufstellung der Wahlurnen an geeigneten Standorten verletzt worden. Die Urnen hätten an ungeeigneten Stellen gestanden, da an den Urnenstandorten zum einen kein Publikumsverkehr herrschte und zum anderen der Zugang zur Wahlurne in der Wahlgeschäftsstelle nicht ohne weiteres möglich war. Auch sei die Urne in der Staatsbibliothek rechtsfehlerhaft nicht aufgestellt worden.

Die Wahlleitung hätte auch nicht die Befugnis den Studi-Mat zu betreiben, da dies die Neutralität der Wahlleitung in Frage stelle und parteiisch und manipulativ über die kandidierenden Listen informiere.

Abschließend sei die Wahlleitung auch ihrer Informationspflicht nicht nachgekommen. Nach Ansicht der Antragsteller\*innen hätte die Wahlleitung den Wähler\*innen die Möglichkeit der Stimmabgabe bei der Urnenwahl bewusst und missbräuchlich vorenthalten, indem die Wahlleitung die Urnenwahl im Anschreiben der Briefwahl und der E-Mail zur Briefwahl nicht erwähnt hätte. Außerdem habe die Wahlleitung auch die Fachschaftsräte weder in die Bekanntmachung noch Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament eingebunden.

B.

Die zulässige insbesondere form- und fristgemäße Wahlanfechtung ist unbegründet. Weder war die Wahlleitung rechtswidrig zusammengesetzt, noch erfolgte die Aufstellung der Wahlurnen fehlerhaft. Die Wahlleitung war zudem zur Durchführung des StudiMat berechtigt und ist seiner Informationspflicht nachgekommen.

I.

Die Zusammensetzung der Wahlleitung ist satzungskonform. Nach § 4 Absatz 1 der Wahlordnung obliegt sowohl die Vorbereitung als auch die Durchführung der Wahl dem Präsidium des Studierendenparlamentes als Wahlleitung. Weitere Anforderungen an die Wahlleitung stellt die Wahlordnung, obwohl ihr dies möglich wäre, nicht. Hierdurch übernimmt die Wahlordnung die Wertungen der Satzung der Studierendenschaft bezüglich der Zusammensetzung und Handlungsfähigkeit des Präsidiums des Studierendenparlamentes und bezieht diese auch auf die Wahlleitung.

Handlungsfähigkeit und rechtmäßige Zusammensetzung der Wahlleitung kommt es daher ausschließlich auf den Maßstab der Satzung und deren Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes für das Präsidium des Studierendenparlamentes an. Beide sehen jedoch nicht vor, dass das Präsidium im Falle seiner Unterbesetzung handlungsunfähig sei.

Die Zusammensetzung des Präsidiums ergibt sich aus Artikel 16 Abs. 1 der Satzung. Demnach besteht das Präsidium aus mindestens drei Personen: der/dem Präsident/in, der/dem Vizepräsidenten und den Schriftführer/innen. Näheres wird nach Art. 16 Abs. 2 der Satzung durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt. Weder die geltende Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 02. Juli 2020 (im Folgenden: Geschäftsordnung) noch die Satzung treffen Regelungen für den Fall, dass das Präsidium des Studierendenparlamentes nicht vollständig besetzt ist. Die Geschäftsordnung sieht in Ziffer 1.1 Satz 1 lediglich vor, dass sich die kommissarische Geschäftsführung des Präsidiums ausschließlich bis zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem das Studierendenparlament eine/n neue/n Präsident/in wählt. Sie stellt hingegen nicht darauf ab, dass das gesamte Präsidium neu besetzt werden muss. Ziffer 1.6 der Geschäftsordnung regelt wiederum, dass das Wahlverfahren nach drei erfolglosen Wahlgängen zu beenden ist. Hierdurch nimmt auch die Geschäftsordnung in Kauf, dass das Präsidium zeitweise unterbesetzt bleibt. Daneben sind auch andere Fälle denkbar, in denen das Präsidium unterbesetzt ist, etwa weil Mitglieder vorzeitig aus dem Amt scheiden oder ihr Amt niederlegen.

Auch allgemeine Rechtsgrundsätze, dass unvollständig besetzte Organe handlungsunfähig sind, bestehen nicht. Vielmehr sehen die jeweiligen Rechtsquellen im Falle von nicht besetzten Positionen verschiedene Rechtsfolgen vor. Da eine entsprechende Regelung über die kommissarische Geschäftsführung nicht getroffen wurde, ist davon auszugehen, dass das Präsidium auch im Falle seiner Unterbesetzung handlungsfähig bleiben sollte (vgl. zum Vorstehenden: VG Hamburg, Beschluss v. 13. November 2020, Az. 13 E 4684/20 und Beschluss v. 30. November 2020, Az. 11 E 4879/20; siehe zur fehlenden kommissarischen Geschäftsführung auch OVG Hamburg, Beschluss v. 9. Dezember 2020, Az. 3 Bs 183/20). Hierfür spricht auch, dass die Satzung die Fortführung der Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit oder Abwahl für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses in Artikel 9 Abs. 2 der Satzung ausdrücklich kennt, für das Präsidium des Studierendenparlamentes eine derartige Regelung jedoch nicht trifft (zur Handlungs- und Beschlussfähigkeit von Organen der Studierendenschaft bei dessen Unterbesetzung siehe abschließend auch: Beschluss des Ältestenrats vom 09. Januar 2020 bezüglich der Beschlussfähigkeit des Ältestenrats bei Nichtentsendung von einzelnen Mitgliedern durch das Studierendenparlament).

## II.

Die Urnenwahlbedingungen haben der Satzung entsprochen. Dies gilt sowohl für das Aufstellen einer Wahlurne in der Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlamentes und im Audimax als auch für das Nichtaufstellen einer Wahlurne in der Staatsbibliothek.

### 1.

Die aufgestellten Wahlurnen standen an geeigneten Stellen.

Nach § 11 Abs. 3 S. 1 der Wahlordnung sind die Urnen an geeigneten Stellen aufzustellen. Ein Kriterium für das Aufstellen einer Wahlurne ist nicht zwingend das Vorhandensein von Publikumsverkehr, welches zuvor von den Antragsteller\*innen als wichtiger Bestandteil eines geeigneten Standortes genannt wurde. Zwar ist in § 11 Abs. 3 S. 2 der Wahlordnung geregelt, dass „auf die Möglichkeit zur Wahl ist durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen“ ist. Jedoch erfordert § 11 Abs. 3 S. 2 nicht, dass auf die Möglichkeit zur Wahl an einer bestimmten Urne durch Aushang oder Zuruf hingewiesen werden muss, was einen gewissen Publikumsverkehr voraussetze. Vielmehr regelt der Bereich des § 11 Abs. 3 S. 2, dass auf die Urnenwahl in ihrer Gesamtheit durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen ist. Anders als bei der Briefwahl, dessen Unterlagen jedem Wahlberechtigten zugehen (§ 10 Abs. 1 der Wahlordnung), soll durch das Aushangs- oder Zuruferfordernis darauf hingewiesen werden, dass in einem bestimmten

Zeitraum die generelle Wahl an der Urne möglich ist. Die Geeignetheit der Stelle, an der die Urne aufgestellt wird, misst sich damit nicht am Kriterium des Publikumsverkehrs. Vorrangiger

Für die Beurteilung der Geeignetheit des Urnenstandort im Sinne des § 11 Abs. 3 S. 1 der Wahlordnung kommt es auf eine Einzelfallbetrachtung an, nach derer die Einrichtung einer Wahlurne an einem gewissen Standort nicht offensichtlich ungeeignet sein darf. § 11 Abs. 3 S. 1 der Wahlordnung kann nicht als generelle Verpflichtung angesehen werden, an jeder geeigneten Stelle eine Wahlurne aufzustellen. Vielmehr ist eine Vielzahl an Gründen denkbar, nach denen eine Wahlurne an einer bestimmten Stelle geeignet sein kann oder eben nicht. Die Norm muss daher wegen des weitgehenden Eignungsbegriffes dahingehend verstanden werden, dass die Aufstellung an ungeeigneten Orten durch die Wahlleitung zu unterbleiben hat. Ansonsten wäre die Wahlleitung verpflichtet an jeder geeigneten Stelle eine Wahlurne aufzustellen und jede nicht aufgestellte Urne könnte zu einem Wahlfehler führen, sofern die Wahlleitung die Geeignetheit eines Standortes anders einschätzt, als der Ältestenrat es in Folge einer Wahlprüfung tun würde.

Der Wahlleitung kommt folglich bei der Auswahl der Urnenstandorte ein Organisationsermessen zu, dass dieser bereits § 4 Abs. 1 der Wahlordnung eingeräumt wird (zum Ermessen der Wahlleitung: VG Hamburg, Beschluss v. 09.11.2020, Az. 14 E 4559/20, Beschluss v. 13.11.2020, Az. 13 E 4684/20). Dieser Ermessensspielraum kann durch den Ältestenrat nicht durch eigene Ermessensentscheidung ersetzt werden, sondern kann vielmehr nur darauf kontrolliert werden, ob die Wahlleitung von ihrem Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht hat und im Übrigen die formellen- und materiellen Maßstäbe der Wahlordnung eingehalten worden sind (vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, § 40 Rn. 20; Decker in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 56. Edition, § 114, Rn. 26).

a)

Vor diesem Maßstab ist die Einrichtung einer Wahlurne im Foyer des Audimax durch den Ältestenrat nicht zu beanstanden. Das Audimax als Standort der Wahlurne war nicht offensichtlich ungeeignet. Vielmehr spricht für die Auswahl dieses Standortes gerade dessen zentrale Lage, sowie die allgemeine Bekanntheit des Gebäudes und dessen auffälliges Erscheinungsbild, sodass auch unter neuen Studierenden an der Universität weitgehend bekannt sein dürfte.

b)

Auch gegen die Einrichtung einer Wahlurne in der Geschäftsstelle des Präsidiums des Studierendenparlamentes bestehen keine Bedenken. Die Geeignetheit einer Wahlurne in der Geschäftsstelle dürfte sich hierbei weniger aus der Bekanntheit des Standortes ergeben, sondern daraus, dass die Geschäftsstelle des Präsidiums derjenige Ort ist, an dem sich die Wahlleitung während des Zeitraums der Urnenwahl maßgeblich aufhält. Die Einrichtung einer Urne in der Geschäftsstelle bietet sich daher – und bot sich auch schon in der Vergangenheit – dazu an, auf auftretende Sonderfälle zu reagieren.

Dass sich während des Wahlzeitraumes die Modalitäten der Erreichbarkeit dadurch geändert haben, dass der Zugang zum Gebäude nicht uneingeschränkt möglich war, ist hierbei unschädlich. Grundsätzlich dürfte dafür zu sorgen sein, dass die Stimmabgabe nicht unnötig erschwert wird (vgl. Hahlen in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, § 40 Rn. 2). Hierbei ist zunächst zu beachten, dass diese Beschwer nicht durch die Wahlleitung selbst herbeigeführt worden ist, sondern sich aus kurzfristigen der Dienstanweisung des Präsidenten der Universität Hamburg ergab auf die die Wahlleitung nicht mehr rechtzeitig reagieren konnte.

Beschränkungen des Zugangs zum Wahlraum sind insbesondere dann geboten, wenn sie ein störungsfreies „Wahlgeschäft“ überhaupt erst ermöglichen. Hierzu gehören auch die Wahrung der infektionsschutzrechtlich gebotenen Schutzvorkehrungen, die es den Wählerinnen und Wählern überhaupt erst ermöglichen, ihr Stimmrecht an der Wahlurne ohne erhöhtes Infektionsrisiko auszuüben (Vetter in „Maskenpflicht im Wahlraum – Wahlen in Zeiten der Corona-Pandemie“, NVwZ 2020 187, 190 f.).

Auch ist in dieser Einschränkung keine solche zu sehen, die sich auf einen der Wahlgrundsätze durchschlägt. Die Abgabe einer Stimme an der Wahlurne in der Wahlgeschäftsstelle war zu jedem Zeitpunkt möglich. Zudem hat die Wahlleitung auf den hinzutretenden Umstand durch Aushänge an den Außentüren hingewiesen und den Zugang dahingehend erleichtert, dass der Zugang mitunter nicht nur nach Anruf beim Pförtner möglich war, sondern auch nach Anruf oder sonstiger Bemerkbarmachung in der Wahlgeschäftsstelle ermöglicht wurde. Gleichzeitig hat die Wahlleitung auch auf die Möglichkeit der Wahrnehmung des Wahlrechts an der Urne im nur wenigen Metern entfernten Wahlzentrum hingewiesen. Die öffentliche Kontrolle der Wahl war zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, da der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes nicht eingeschränkt war und die Einsichtnahme in die Geschäftsstelle auch von außen durch die Fenster möglich war.

Nicht zuletzt muss sich das Vorbringen der Antragsteller\*innen bezüglich des vermeintlich erschwerten Zugangs der Wahlgeschäftsstelle auch an der Praxis messen lassen. Hierbei ist der Umstand zu berücksichtigen, dass weder durch die Antragsteller\*innen vorgebracht worden ist, dass auf Grund der (unwesentlichen) Einschränkungen Wähler ihr Wahlrecht nicht

wahrnehmen konnten, noch ist ein solcher Umstand an die Wahlleitung oder dem Ältestenrat selbst herangetragen geworden ist.

2.

Die Nichteinrichtung von Wahlurnen durch die Wahlleitung führt nicht zur Ungültigkeit der Wahl. Eine Rechtspflicht der Wahlleitung bestimmte Wahlurnen einzurichten besteht nicht. Maßstab der Prüfung durch den Ältestenrat kann daher auch hier nur eine solche auf Ermessensfehler sein (s.o.). Die Ermessensfehlerhafte Nichteinrichtung von Wahlurnen konnte durch den Ältestenrat nicht festgestellt werden. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Anzahl der eingerichteten Urnen als auch für die Nichtberücksichtigung einer Wahlurne in der Staatsbibliothek.

a)

Die Wahlleitung hat sich insbesondere mit der Frage beschäftigt, ob und wie viele Wahlurnen sie einrichten möchte. Sie suchte hierzu bereits frühzeitig das Gespräch und die Einschätzung der Stabsstelle Recht und gelangte zu dem Ergebnis, dass eine Urnenwahl zwingend durchzuführen ist. Gleichzeitig berücksichtigte sie jedoch auch den Umstand, dass in Folge der Dienstanweisungen des Hochschulpräsidenten der Lehrbetrieb vollständig auf die Digitale Lehre umgestellt worden ist und sich hierdurch die Anzahl der Studierenden auf dem Campus in erheblichem Ausmaß reduzierte. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, entschloss sich die Wahlleitung, die Urnenwahl auf einen zentralen Bereich zu konzentrieren, an dem gleichzeitig auch den Hygieneanforderungen und geltenden Abstandsgeboten entsprochen werden kann.

Dass sich einzelne Fachschaftsräte an mit einer Liste an einzurichtenden Wahlurnen an die Wahlleitung wandten ändert hieran nichts. Die Übersendung der Liste erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Entscheidungsreife der Entscheidung der Wahlleitung noch nicht hinreichend konkretisiert hatte, als dass der Forderung überhaupt hätte entsprochen werden können. Auch hat die Wahlleitung sich mit der Aufstellung von Wahlurnen in den Mensen, Studierendenwohnheimen oder der Staatsbibliothek auseinandergesetzt, diese Erwägungen jedoch auf Grund rechtlicher oder organisatorischer Bedenken im weiteren Planungsverlauf verworfen.

b)

Dass die Wahlleitung keine Wahlurne in der Staatsbibliothek aufgestellt hat, begründet keinen Wahlfehler. Die Wahlleitung hat von der Einrichtung einer Wahlurne in der Staatsbibliothek

rechtmäßig abgesehen. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der erstmaligen Herantragung der Urne an die Wahlleitung unmittelbar vor der Urnenwahl als auch während dieser.

Die Wahlleitung hat zu Recht von der Einrichtung einer zusätzlichen Wahlurne unmittelbar vor der Urnenwahl abgesehen, als diese am Samstag, den 09. Januar 2021 an diese herangetragen worden ist. Zu diesem Zeitpunkt war die Planung der Urnenstandorte und die damit verbundene Wahlorganisation nämlich schon dergestalt abgeschlossen, dass die Wahlleitung eine weitere Wahlurne nur unter erheblichen Mehraufwand hätte einrichten können. Hinzu kommt, dass zu diesem Zeitpunkt die organisatorische Planung der hinzugetretenen Dritten keineswegs so weit fortgeschritten war, als dass die Einrichtung eigener weiteren Wahlurne nur einen unerheblichen Mehraufwand für die Wahlleitung bedeutet hätte. Im Gegenteil war weder der Urnenstandort final mit der Staatsbibliothek abgesprochen noch die Urnenbesetzung abschließend geklärt.

Selbiges gilt auch für die Entscheidungen der Wahlleitung während der Durchführung der Urnenwahl. Die Wahlleitung hat auch hier mit Recht die Einrichtung und Herausgabe einer Urne verweigert. Die Studierenden wandten sich erst nach Ende des ersten Wahltages an die Wahlleitung mit der Bitte der Einrichtung einer Wahlurne für den Folgetag und teilten in diesem Zusammenhang auch nur mit, dass ein Urnenbesetzungsplan für diesen Tag bestehe. Die Bewertung der Wahlleitung, im laufenden Wahlprozess keine organisatorischen Änderungen mehr vorzunehmen begegnet hierbei keinen Bedenken des Ältestenrats. Zwar dürfte der Fall des Hinzutretens einer weiteren Wahlurne anders zu bewerten sein, als der nachträgliche (auch nur zeitweise) Entfall einer bereits angekündigten Wahlurne. Denn bei letzterem werden die Wahlmöglichkeiten des Wählers verkürzt und nicht erweitert. Dennoch hat die Wahlleitung bei ihrer Entscheidung zu Recht die Tatsache berücksichtigt, dass sie bereits per E-Mail und Veröffentlichung auf die Urnenstandorte hingewiesen hat, zu dem die gegenständliche Urne nicht gehörte. Zudem dürfen Studierende auch davon ausgehen, dass – sofern nicht gesondert darauf hingewiesen wird – die Urnen an ihrem Standort während des gesamten Wahlzeitraumes zur Stimmabgabe Verfügung stehen. Die Öffnung der Wahlurne in der Staatsbibliothek war jedoch nicht entsprechend gesichert. Hinzu tritt der Umstand, dass die nächstgelegene Wahlgelegenheit mit 160 Metern nicht unzumutbar weit entfernt gewesen ist.

Dies gilt auch für die erneute Entscheidung der Wahlleitung am folgenden Donnerstag der Wahlwoche. Auch hier war Ablehnung der Öffnung einer weiteren Wahlurne für die verbleibenden anderthalb Tage rechtmäßig. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Sachlage im Vergleich zum Samstag, den 09. Januar 2021 mit Ausnahme des Vorliegens eines Besetzungsplans für die verbleibenden Tage und des weiteren Voranschreitens der Wahl nicht geändert.

Auch ist der Umstand zu berücksichtigen, dass die Änderung im laufenden Wahlverfahren diejenigen Wähler bessergestellt hätte, die nunmehr die Wahlurne in der Staatsbibliothek treffen würden, wohingegen dies Studierenden, die den Campus zu Beginn der Woche aufgesucht haben und sich entschieden keine der Wahlmöglichkeiten wahrzunehmen, nicht möglich war.

Mithin dürfte, selbst wenn sich die Studierenden bereits vor Beginn der Wahl mit einer vollständigen und abgeschlossenen Planung der Einrichtung einer Wahlurne an die Wahlleitung gewandt hätte, dazu führen, dass diese die entsprechende Urne einzurichten hat. Ansonsten könnten Dritte einen Wahlfehler dadurch und ohne die Möglichkeit der Verhinderung durch die Wahlleitung oder andere produzieren, dass sie sich eigenmächtig und rechtswidrig zur Wahlleitung aufschwingen und Urnenstandorte planen. Es würde dann immer einen Wahlfehler bedingen, wenn die Wahlleitung diese bereits abgeschlossene Planung nicht übernehmen würde.

### III.

Die Wahlleitung ist auch ihrer Informationspflicht nachgekommen. Entgegen der Auffassung der Antragsteller\*innen wurde ausreichend auf die Urnenwahl aufmerksam gemacht. § 9 Abs. 1 S. 1 der Wahlordnung ordnet an, dass sowohl eine Brief- als auch eine Urnenwahl durchzuführen sind. Weiter bestimmt § 9 Abs. 1 S. 2 der Wahlordnung, dass jeder Studierende die Wahl hat, seine Stimme an der Urne oder per Brief abzugeben. Die jeweiligen Anforderungen an die Brief- und Urnenwahl werden sodann in den §§ 10 und 11 der Wahlordnung geregelt. Hierbei regelt § 10 Abs. 1 der Wahlordnung den Inhalt und Umfang der Briefwahlunterlagen und § 11 Abs. 3 S. 2 regelt die Bekanntmachung der Urnenwahl (s.o.). Diesen Anforderungen wurde entsprochen.

Die Wahlleitung hat die Wahlbriefe mit den erforderlichen Unterlagen nach § 10 Abs. 1 versendet. Der zwingende Inhalt der Wahlordnung für die Briefwahlunterlagen ist abschließend. Die Wahlleitung ist daher durch die Wahlordnung nicht verpflichtet, weitere Informationen mit den Briefwahlunterlagen zu versenden. Insbesondere sieht § 10 Abs. 1 der Wahlordnung den Hinweis der Urnenwahl innerhalb der Briefwahlunterlagen nicht vor. Sofern vom Umfang vergangener Jahre abgewichen worden ist, ist nicht ersichtlich, inwieweit sich das vergangene Verhalten gewohnheitsrechtlich verfestigt hätte.

Auch auf die Urnenwahl wurde im Rahmen des § 11 Abs. 3 S. 2 der Wahlordnung hinreichend hingewiesen. Dieser fordert bereits wegen seiner Stellung im „§ 11 – Urnenwahl“ ausschließlich die Bekanntmachung der Urnenwahl per Aushang oder Zuruf. Beides ist erfolgt (s.o.). Die Wahlleitung hat sowohl durch Aushang in Papierform als auch in digitaler Art und

Weise durch Beitrag auf der Website des Studierendenparlamentes auf die Urnenwahl und die Standorte hingewiesen. Die Annahme der ausreichenden Bekanntmachung besteht nicht zuletzt dadurch, dass die Wahlleitung jeden einzelnen Studierenden der Universität mittels E-Mail auf den Zeitraum und Orte der Urnenwahl hingewiesen hat.

Die Aussage der Antragssteller\*innen, die Wahlleitung hätte die Urnenwahl bewusst und missbräuchlich verschwiegen, lässt sich durch den Ältestenrat nicht bestätigen. Im Gegenteil: Die Wahlleitung hat bereits mit der Wahlbekanntmachung zu Beginn der Wahl zum Studierendenparlament im Oktober 2020 sowohl auf die Brief- als auch auf die Urnenwahl durch Aushang und auf seine Internetseite hingewiesen. Der Hinweis auf Brief und Urnenwahl erfolgte auch auf der Wahlversammlung nach § 8 der Wahlordnung. Mithin findet sich der Hinweis auf die Briefwahl auch auf der Website des Studi-Mat auf den in den Briefwahlunterlagen hingewiesen worden ist.

Sofern zusätzlich angeführt wird, dass die Fachschaftsräte nicht in die Durchführung und Bekanntmachung der Wahlen einbezogen worden sind, führt auch dies nicht zur Fehlerhaftigkeit der Wahl. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung bestimmt, dass die Wahlleitung durch die Fachschaftsräte unterstützt wird. Art und Umfang dieser Unterstützung legt die Wahlordnung jedoch nicht fest. § 4 Abs. 2 der Wahlordnung kommt damit lediglich ein appellativer Charakter zu, der die Fachschaftsräte verpflichtet, die Wahlleitung – sofern erforderlich und durch diese gewünscht – zu unterstützen, ohne dass diese hierdurch Teil der Wahlleitung werden oder einen Rechtsanspruch auf Beteiligung gewinnen. Die Einbindung der Fachschaftsräte ist daher bereits dann anzunehmen, soweit die Wahlleitung diese – wie vorliegend – über die anstehende Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament informiert. Bei strengeren Maßstäben wäre bereits dann ein Verstoß gegen die Norm anzunehmen, wenn die Wahlleitung die Unterstützung der Fachschaftsräte gar nicht erst benötigt bzw. nicht auf die Unterstützung durch diese angewiesen ist und diese deswegen nicht einbindet.

Die fehlende Einbindung hält die Fachschaftsräte auch nicht davon ab, bei Wahrung ihrer parteipolitischen Neutralität und unter Beachtung ihrer Verpflichtung größtmöglicher Zurückhaltung, eigenständig und neutral auf den Umstand hinzuweisen, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt die Wahlen zum Studierendenparlament stattfinden (zur Neutralität von Organen der Studierendenschaft siehe Jauch, in: Neukirchen/Reußow/Schomburg: Hamburgisches Hochschulgesetz (Kommentar), § 102 Rn. 36).

IV.

Mit der Bereitstellung des Studi-Mats als Informationsquelle wird die Neutralitätspflicht der Wahlleitung nicht verletzt. Die Wahlordnung verbietet es der Wahlleitung bereits nicht informatorisch im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit tätig zu werden. Sie hat hierbei jedoch die Neutralität gegenüber allen Wahlbewerbern zu wahren und gesondert zu beachten (Jarras in Jarras/Pieroth, GG, Art. 38 Rn. 29 f.). Der Einwand, die Thesen seien willkürlich ausgewählt worden ist unberechtigt. Die Wahlleitung griff bei einer Vielzahl von Thesen auf die Ausarbeitung eines plural zusammengesetzten Ausschusses des Studierendenparlamentes zurück. Auch bestand für jeden Studierenden die Möglichkeit neue Thesen gegenüber der Wahlleitung vorzuschlagen. Auf diesen Umstand wurde durch die Wahlleitung auf dessen Website und per E-Mail an die Listenverantwortlichen, zu denen auch Teile der Antragsteller\*innen gehören, hingewiesen. Hiervon und von der Beantwortung der Fragen machten auch die kandidierenden Listen der Antragsteller\*innen jedoch keinen Gebrauch. Die bewusste Entscheidung einiger kandidierenden Listen, keine Thesen einzureichen oder sich nicht am Studi-Mat zu beteiligen kann der Wahlleitung nicht im nahhinein negativ angelastet werden. Dies gilt auch für den fehlenden Hinweis auf die Nichtnennung der Internetauftritte der kandidierenden Listen, da sich diese nicht an die Wahlleitung wendeten um Abhilfe zu bitten (vgl. zum Vorstehenden: VG Köln Beschluss v. 18. März 2011, Az. 6 L 372/11, NVwZ-RR 2011, 475).

C.

Die Entscheidung ist bei einer Gegenstimme gefasst worden. Ihr wird ein Minderheitenvotum des Mitglieds des Ältestenrats Till Petersen beigefügt.

Hamburg, 18. März 2021

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████

██████████

Ausgefertigt:

██████████

Vorsitzender des Ältestenrats

## Abweichende Meinung (Minderheitenvotum)

Des Mitglieds des Ältestenrats [REDACTED]

zum Beschluss des Ältestenrats vom 18. März 2021

Die Anfechtung der Wahl zum Studierendenparlament hat in der Sache Erfolg. Die Wahl des Studierendenparlaments für die Wahlperiode 2021/22 ist ungültig. Die Errichtung lediglich eines Wahlzentrums außerhalb der studentischen Öffentlichkeit sowie einer während der Urnenwahlwoche für die Wahlberechtigten teilweise nicht oder nur eingeschränkt zugänglichen Wahlgeschäftsstelle erfüllt nicht die in der Wahlordnung gefassten Mindestanforderungen an die Ermöglichung der Stimmenabgabe an der Urne (I). Dieser Wahlfehler wurde verschärft durch unzureichende und irreführende Informationen gegenüber den Wahlberechtigten durch die Wahlleitung (II). Der Wahlfehler ist relevant (III). Eine Entscheidung über das Vorliegen weiterer Wahlfehler ist damit entbehrlich (IV). Die Wahl zum Studierendenparlament für die Wahlperiode 2021/22 ist unverzüglich zu wiederholen (V).

### I.

Die Errichtung lediglich eines Wahlzentrums außerhalb der studentischen Öffentlichkeit sowie einer während der Urnenwahlwoche für die Wahlberechtigten teilweise nicht oder nur eingeschränkt zugänglichen Wahlgeschäftsstelle erfüllt nicht die in der Wahlordnung gefassten Mindestanforderungen an die Ermöglichung der Stimmenabgabe an der Urne.

Aus den Vorschriften der Wahlordnung zur Urnenwahl (§11) geht klar hervor, dass die Wahl an einer Mehrzahl von Urnen ermöglicht werden muss. („Die Stimmabgabe bei der Urnenwahl erfolgt in vom Präsidium des Studierendenparlaments versiegelten Urnen...“ (Abs. 2), „Die Stimmabgabe wird in einer für jeden Tag an jeder Urne anzulegenden Liste vermerkt.“ (Abs. 5))

In Absatz 3 heißt es: „Die Wahlurnen sind an geeigneten Stellen aufzustellen. Auf die Möglichkeit zur Wahl ist durch Aushang oder Zuruf hinzuweisen.“ Mit dem zweiten Satz gibt die Wahlordnung einen näheren Hinweis, dass für die Wahlurnen solche Stellen geeignet sind, an denen vorbeigehende Wahlberechtigte durch Aushang oder Zuruf auf die Wahl aufmerksam gemacht werden können.

Aus dem Vortrag des Zeugen für die Wahlleitung ging hervor, dass als Wahlurne im Sinne dieser Vorschrift lediglich die Wahlurne im „Wahlzentrum“ im Auditorium Maximum eingerichtet war. Die Wahlurne in der „Wahlgeschäftsstelle“ war demnach vorrangig für Fälle eingerichtet, bei denen u.a. wegen eines fehlenden Studierendenausweises die

Wahlberechtigung zu klären war. Zudem ist unstrittig, dass diese Urne wegen verschlossener Gebäudetüren zeitweise nicht oder nur eingeschränkt zugänglich war. Mit nur einer Wahlurne im Sinne des §11 Abs 3 der WO ist die Anforderung mehrerer Urnen nicht erfüllt.

Während der Wahlwoche fanden im Audimax keine Veranstaltungen statt, so dass kein studentischer Betrieb gegeben war und niemand durch Zuruf oder Aushang auf die Wahl hingewiesen werden konnte. Das Audimax war somit – als einziger Aufstellungsort – offenkundig ungeeignet. Auch die Wahlurne dort hat die Anforderungen der Wahlordnung an die Urnenwahl nicht erfüllt.

Hier schaffen auch die Ausführungen der Wahlleitung keine Abhilfe, dass auf die Urne durch eine Mail hingewiesen wurde und das Audimax gezielt als Gebäude mit großer Bekanntheit bestimmt wurde. „Aushang und Zuruf“ richten sich gerade an jene Studierende, die nicht bereits mit dem Vorsatz der Wahlhandlung an den Campus kommen, sondern die erst durch Ansprache überhaupt auf die Wahl und die Möglichkeit der Stimmenabgabe aufmerksam gemacht werden bzw. mit denen eventuelle Vorbehalte gegenüber der Wahlbeteiligung geklärt werden müssen.

Bei der Wahl zum Studierendenparlament, die – anders als etwa die Wahl zur Bürgerschaft oder zum Bundestag – nicht durch tägliche Berichterstattung in den Medien als besonderes Ereignis in den Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit gerückt wird, ist die Mobilisierung zur Wahlbeteiligung eine wesentliche Funktion der öffentlich sichtbar durchgeführten Urnenwahl. So ist auch zu erklären, dass eine auf den ersten Blick profane Handlungsanweisung zum „Aushang und Zuruf“ in der Wahlordnung gefasst ist.

Auch wenn letztlich bei Wahlfehlern die Ursache dafür – etwa schuldhaft oder versehentliche Fehlhandlungen der Wahlleitung, höhere Gewalt (z.B. ein Brand) – unerheblich ist, sollen bei der Beurteilung der vorliegenden Wahlfehler dennoch die besonderen Umstände der Wahl beachtet werden. Sie fand statt unter der Bedingung starker Einschränkungen des öffentlichen, einschließlich des universitären Lebens durch die politischen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

So waren bei der Aufstellung der Wahlurnen die Vorschriften der geltenden „Eindämmungsverordnung“ zu beachten. Auch haben weitergehende Beschränkungen durch die Universitätsleitung die Wahldurchführung erschwert.

Unstrittig ist jedoch, dass in Einklang mit der Eindämmungsverordnung die Aufstellung mehrerer Wahlurnen an verschiedenen Orten – unter Einhaltung von Hygienevorschriften – möglich gewesen ist.

Die Beschränkung auf ein Wahlzentrum im Audimax erfolgte nach Aussage der Wahlleitung ausdrücklich nicht aus rechtlichen Erwägungen, sondern aus dem Wunsch, „Kontakte“ so weit wie möglich zu reduzieren. Wünsche und Absichten sind – unabhängig von ihrer moralischen Bewertung – keine legitime Grundlage für die Einschränkung des Grundrechts auf Wahl und des Demokratiegebots (Art. 20 GG). Soweit dadurch keine Widersprüche zwischen verschiedenen Rechtsnormen entstehen, sind die Vorschriften der Wahlordnung für eine demokratische Wahl einzuhalten.

Insbesondere gilt, dass erschwerte Bedingungen für eine Wahldurchführung keine Rechtfertigung für die Reduzierung von Wahlmöglichkeiten sind, sondern vielmehr von den Verantwortlichen besondere Anstrengungen verlangen, Wahlmöglichkeiten zu schaffen.

Die Möglichkeit von Wahlurnen im Einklang mit der Eindämmungsverordnung und an geeigneten Stellen im Sinne der WO ist insbesondere auch belegt durch das Angebot der Staatsbibliothek, dort eine Wahlurne aufzustellen. Die Staatsbibliothek hatte in der Wahlwoche geöffnet und studentischen Publikumsverkehr. Hier hätten Aushang und Zuruf Adressaten gefunden: Studierende, die nicht gesondert für die Wahl an den Campus gekommen wären, sondern aus anderen Gründen unterwegs waren und zusätzlich zur Wahl hätten motiviert werden können. Anders als von der Wahlleitung behauptet, hatte die Leitung der Staatsbibliothek auch keine noch zu klärenden Vorbehalte. Aus dem vorgelegten Mailverkehr geht vielmehr hervor, dass die dort aufgeworfenen Fragen und Hinweise von der bereits getroffenen Entscheidung getragen waren, dort die Wahl zu ermöglichen (u.a. „wie viele Tische werden benötigt“, „die Einhaltung Abstandsregeln ist zu beachten“.)

Weitere Urnen, etwa in Zelten im Freien, wären denkbar gewesen.

## II.

Die wahlfehlerhafte Reduktion der Möglichkeit zur Stimmenabgabe an der Wahlurne wurde verschärft durch unzureichende und irreführende Informationen an die Wahlberechtigten durch die Wahlleitung.

Die Wahlordnung besagt, „Jede und jeder Studierende hat das Recht, sich für eine der beiden Möglichkeiten der Stimmabgabe zu entscheiden.“ (WO § 9 Abs 1). Die Entscheidungsmöglichkeit setzt voraus, dass die Studierende über beide Möglichkeiten in Kenntnis gesetzt werden. Sowohl in dem Begleitschreiben zu den allen Studierenden im Dezember zugesendeten Briefwahlunterlagen, als auch in einer im Dezember versendeten Mail der Wahlleitung an alle Studierenden wurde die Möglichkeit der Urnenwahl nicht erwähnt.

Besonders schwerwiegend ist hierbei die Mail, in der wahrheitswidrig geschrieben steht, dass die Möglichkeit der Stimmenabgabe – ohne Differenzierung zwischen Brief- und Urnenwahl – auf den 4. Januar 2021 befristet sei. Damit wurde irreführend die Urnenwahl vom 11. bis 15. Januar 2021 unterschlagen.

### III.

Der Wahlfehler ist erheblich. Es ist unter vernünftig vorstellbaren Abwägungen möglich, dass er Auswirkung auf das Ergebnis und die Mandatsverteilung hatte.

Die Antragsteller:innen haben nachgewiesen, dass in allen vergangenen Jahren bei den Stimmenanteilen der Listen zwischen den Brief- und Urnenwahlstimmen teilweise erhebliche Unterschiede bestehen. Auch unterscheiden sich die Stimmenanteile bei den in diesem Jahr an der Urne abgegebenen Stimmen extrem von denen bei der Briefwahl. Die Form, der Zeitpunkt und der Ort der Stimmenabgabe haben offenkundig starke Auswirkung auf die Wahlentscheidung.

Des Weiteren genügen bereits geringfügige Änderungen in den Stimmanteilen, um die Mandatsverteilung zu ändern. So fehlen der Liste 15 nach Aussage der Wahlleitung 6 Stimmen für den Einzug ins Parlament. Zwischen der Liste 17 mit nur einem Mandat bei 171 Stimmen und der Liste XX mit zwei Mandaten bei 179 Stimmen liegen nur 8 Stimmen.

Die Aufstellung von Wahlurnen an geeigneten Stellen – also an Orten, an denen durch Präsenz, Aushang und Zuruf zusätzliche Wähler:innen hätten mobilisiert werden können – hätte aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer erheblichen Erhöhung der Wahlbeteiligung an der Urne durch Studierende beigetragen. Durch die Unterschiede der Stimmenanteile der Listen zwischen Urnen- und Briefwahl ist somit eine mandatsrelevante Auswirkung des Wahlfehlers nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich.

### IV.

Eine Entscheidung über das Vorliegen weiterer Wahlfehler ist damit entbehrlich (IV). Dennoch möge der Ältestenrat noch die Einschätzung abgeben, dass die derzeitige Form der Durchführung des „Studi-Mat“ erheblich geeignet ist, den Eindruck der parteilichen Wahlbeeinflussung durch die zur Unparteilichkeit verpflichteten Wahlleitung zu erwecken.

Aus guten Gründen ist die Erarbeitung des expliziten Vorbilds „Wahl-O-Mat“ nicht bei der jeweiligen Wahlleitung und auch nicht in aus den Parteien zusammengesetzten Ausschüssen angesiedelt. Die Verantwortung und Organisation liegt hier bei der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), bei der bereits ein 22-köpfiges Kuratorium aus dem Bundestag für politische Ausgewogenheit sorgen soll.

Durch die bpb wird für den „Wahl-O-Mat“ wiederum eine eigenständige Arbeitsgruppe eingerichtet, die aus 20 bis 25 Wähler:innen (bis 26 Jahre alt) sowie diversen Wissenschaftler:innen besteht, die in einem mehrfachen Rückkopplungsverfahren mit den kandidierenden Parteien die Inhalte für den „Wahl-O-Mat“ erarbeiten.

Es ist daher dringend empfohlen, einen eventuellen „Studi-Mat“ nicht noch einmal in die Verantwortung der Wahlleitung zu stellen.

Für den Fall, dass ein solcher in Zukunft erneut angeboten werden soll, wird eine vorherige Ausarbeitung eines sorgfältigen Konzepts und dessen Beratung sowie ggf. Beschlussfassung im Studierendenparlament sehr nahegelegt. Gegebenenfalls bietet sich auch eine Zusammenarbeit mit Seminaren und Studierenden aus der Politikwissenschaft an.

